

**über den organisatorischen Aufbau der Schulen  
an Spezialkinderheimen, an Jugendwerkhöfen  
und an Heimen für schwererziehbare bildungs-  
fähige schwachsinnige Jugendliche sowie über  
die Unterrichts- und Erziehungsarbeit  
an diesen Schulen  
Vom 13. Juni 1953**

Zur weiteren Durchführung der „Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 708) und der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 (GBl. S. 1104) und vom 17. Dezember 1951 (GBl. S. 1180) wird in Verbindung mit dem Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1203) zum organisatorischen Aufbau und zur Verbesserung der Lernarbeit in den Schulen an Spezialkinderheimen, an Jugendwerkhöfen und an Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

**Einrichtung und Bezeichnung der Schulen**

An allen Spezialkinderheimen, Jugendwerkhöfen und Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche sind selbständige staatliche Schulen einzurichten. Die Schulart richtet sich nach dem Charakter des Heims und ist in Verbindung mit dessen Namen für die Bezeichnung der Schule maßgebend. Die Bezeichnung lautet für Schulen an

- a) allen Heimen für schwererziehbare Kinder im grundschulpflichtigen Alter: „Grundschule des Kinderheims ..“;
- b) allen Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder im grundschulpflichtigen Alter: „Hilfschule des Kinderheims ..“;

- c) an allen Jugendwerkhöfen für schwererziehbare und straffällige Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter ohne abgeschlossene Grundschulbildung: „Berufsschule des Jugendwerkhofes .....“;
- d) allen Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter „Hilfsberufsschule des Spezialheimes für Jugendliche .....“.

Die Jugendlichen mit abgeschlossener Grundschulbildung und diejenigen, die im Ausbildungsverhältnis stehen, werden in den Berufsschulen der Jugendwerkhöfe A in Fachklassen zusammengefaßt.

## § 2

### Dienstaufsicht

1. Die unter § 1, a—d genannten Schulen, außer den Fachklassen in den Jugendwerkhöfen A, unterstehen der Dienstaufsicht der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise.
2. Die Fachklassen in den Jugendwerkhöfen A unterstehen der Dienstaufsicht der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise.

## § 3

### Lastenverteilung

1. Die persönlichen Kosten für die unter § 1, a—d genannten Schulen tragen die Kreise.
2. Die sächlichen Kosten für die unter § 1, a—d genannten Schulen werden bei allen Heimen von dem Schullastenträger (Gemeinde oder Kreis) getragen.

## § 4

### Lehrpläne

1. In den Grundschulen an Spezialkinderheimen und in den Berufsschulen an Jugendwerkhöfen A und B, außer den Fachklassen in den Jugendwerkhöfen A, wird der Unterricht auf der Grundlage der für die Grundschule verbindlichen Lehrpläne durchgeführt.

2. Im Unterricht der Fachklassen in den Jugendwerkhöfen A sind die Ausbildungsunterlagen des Staatssekretariats für Berufsausbildung anzuwenden.
3. Für die Hilfsschulen an Spezialkinderheimen und Hilfsberufsschulen an Spezialheimen für Jugendliche gelten die für den Grundschul- oder Berufsschulteil der Hilfsschule verbindlichen Lehrpläne als Arbeitsgrundlagen.
4. Die Unter § 4, Absatz 1. und 3, genannten Lehrpläne sind in den entsprechenden Schulen so anzuwenden, daß die aufgestellten Lehrpläneziele auch bei erforderlichen Abänderungen nach Möglichkeit erreicht werden.

## § 5

### **Durchschnitts- und Höchstklassenstärke**

Die Durchschnittsklassenstärke in den unter § 1, a—d genannten Schulen beträgt 15, die Höchstklassenstärke 20 Kinder oder Jugendliche.

## § 6

### **Lehrkräfte**

1. Im Hinblick auf die wichtige pädagogische Aufgabe ist an den unter § 1, a—d genannten Schulen die erforderliche Anzahl qualifizierter Lehrkräfte einzusetzen. An Jugendwerkhöfen A und B ist ein Unterricht
  - a) von wöchentlich 24 Stunden im Stoff der Grundschullehrpläne bei Jugendlichen ohne abgeschlossene Grundschulbildung und
  - b) von wöchentlich 12 Stunden im Stoff der Ausbildungsunterlagen des Staatssekretariats für Berufsausbildung bei Jugendlichen mit abgeschlossener Grundschulbildung zu gewährleisten.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden Lehramtsanwärter an den obengenannten Heimschulen nicht mehr neu eingestellt.

§ 7

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 8

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 13. Juni 1953

**Ministerium für Volksbildung**

Prof. E l s e Z a i s s e r

Minister